

# Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 2567

vom 28. Oktober 1986

## Gemeinde MuttENZ, Bau- und Strassenlinienplan "Grendelweg"

A. Die Einwohnergemeindeversammlung MuttENZ hat am 23. Mai 1984 den Bau- und Strassenlinienplan "Grendelweg" beschlossen.

B. Die öffentliche Planaufgabe fand vom 4. Juni bis 3. Juli 1984 statt. Sie wurde durch Publikation im Amtsblatt Nr. 22 vom 30. Mai 1984 und im MuttENZer Anzeiger vom 1. Juni 1984 bekanntgegeben. Die auswärtigen Grundeigentümer der anstossenden Parzellen wurden mit eingeschriebenem Brief benachrichtigt. Innerhalb der Auflagefrist sind keine Einsprachen eingegangen.

C. Mit Schreiben vom 25. August 1986 unterbreitet der Gemeinderat MuttENZ den Bau- und Strassenlinienplan zur regierungsrätlichen Genehmigung. Für weitere Einzelheiten wird auf die Akten und auf die nachfolgenden Erwägungen verwiesen.

Der Regierungsrat zieht in Erwägung:

I.

Die Gemeinden sind gestützt auf § 4 in Verbindung mit den §§ 27, 85, 86, 93 und 94 des kantonalen Baugesetzes vom 15. Juni 1967 befugt, Bau- und Strassenlinienpläne aufzustellen.

Gemäss § 3 des gleichen Gesetzes bedürfen die Bauvorschriften der Genehmigung des Regierungsrates. Die dem Genehmigungsentcheid vorausgehende Prüfung ist dabei auf eine Rechtmässigkeitskontrolle und auf eine Ermessenskontrolle aus Gründen der Regionalplanung beschränkt.

## II.

Unter Berücksichtigung der vorstehenden Gesichtspunkte hat die Prüfung folgendes ergeben:

## 1. Rechtmässigkeitskontrolle

Sowohl formell-rechtlich als auch materiell-rechtlich sind die Voraussetzungen für eine Genehmigung erfüllt.

Die am 14. Mai 1984 durchgeführte Vorprüfung des Planes durch das Amt für Orts- und Regionalplanung ergab grundsätzlich keine Einwände.

Zur Definition der Baulinie in Bereich der Baselstrasse ist zu bemerken, dass diese im Rahmen des Detailprojektes nachträglich festzulegen und inklusive Abkröpfung zu vermassen ist.

2. Ermessenskontrolle aus Gründen der Regionalplanung  
Keine Bemerkungen.

- :/// 1. Gestützt auf § 3 Absatz 2 des kantonalen Baugesetzes vom 15. Juni 1967 wird der von der Einwohnergemeindeversammlung Muttens am 23. Mai 1984 beschlossene Bau- und Strassenlinienplan "Grendelweg" genehmigt und damit allgemeinverbindlich erklärt.
2. Massgebend sind die mit der Inventarnummer 44/BSP/32/0 versehenen Planexemplare.
3. Die Ziffern 1 und 2 dieses Beschlusses sind gestützt auf § 23 des Geschäftsreglementes für den Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft im Amtsblatt zu veröffentlichen.

Mitteilung an Gemeinderat Muttenez, 4132 Muttenez

Bauverwaltung Muttenez, 4132 Muttenez

Kreisgeometerbüro Arlesheim, Domplatz 9,  
4144 Arlesheim

Landeskanzlei (Amtsblatt)

Vermessungsamt

Bauinspektorat (2)

- Amt für Orts- und Regionalplanung (6)

Bau- und Landwirtschaftsdirektion (2)

Der Landschreiber:

A handwritten signature in black ink, consisting of a large, stylized 'C' followed by a series of loops and a final vertical stroke.